

Reicht Statistik zum Leben?



Erwerbslose
ver.di Bezirk Mittelfranken
Kornmarkt 5-7
90402 Nürnberg

EVS und Hartz IV

Ulli Schneeweiß
Offener Treff für Erwerbslose 04.02.2016

Der Regelsatz



„Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.“

BVerfG 1 BvL 1/09 Leitsatz 3

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

Der Regelsatz



SGB XII

§ 28

Ermittlung der Regelbedarfe

- (1) Liegen die Ergebnisse einer bundesweiten neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vor, wird die Höhe der Regelbedarfe in einem Bundesgesetz neu ermittelt.
- (2) Bei der Ermittlung der bundesdurchschnittlichen Regelbedarfsstufen nach [§ 27a](#) Absatz 2 sind Stand und Entwicklung von Nettoeinkommen, Verbraucherverhalten und Lebenshaltungskosten zu berücksichtigen. Grundlage hierfür sind die durch die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe nachgewiesenen tatsächlichen Verbrauchsausgaben unterer Einkommensgruppen.
- (3) Für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen beauftragt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das Statistische Bundesamt mit Sonderauswertungen, die auf der Grundlage einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe vorzunehmen sind. Sonderauswertungen zu den

Der Regelsatz



„Zur Ermittlung des Anspruchsumfangs hat der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen.“

BVerfG 1 BvL 1/09 Leitsatz 3

http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

Die EVS



„Regelbedarfsermittlungsgesetz“

Erhebung der Statistischen Bundesamtes

- 60.000 Personen
- Alle 5 Jahre, zuletzt 2008 (Sondererhebung 2011)
503 €

Die EVS



„Regelbedarfsermittlungsgesetz“

Erhebung der Statistischen Bundesamtes

- 60.000 Personen
- Alle 5 Jahre, zuletzt 2008 (Sondererhebung 2011)
503 €
- Es zählen die unteren 15% (Single) / 20% (Familie) der Haushalte (§4 RBEG) für den Regelsatz

Die EVS



„Regelsatzrelevante Verbrauchsausgaben“

Nur die „*regelsatzrelevanten*“ nicht die gesamten Verbrauchsausgaben der Bezugsgruppe gehen in den Eckregelsatz ein

Entscheider sind:

unbekannte Vertreter aus Regierung, Wirtschaft, Wohlfahrtsverbänden usw. in nichtöffentlichen Sitzungen.

Basis:

Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes, die nicht vollständig veröffentlicht werden

Das Ergebnis



Fortschreibung der
EVS von 2008

| | | 2015 |
|---------------------|---|---------------|
| Regel-Bedarf | | 399 |
| 01 | Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke | 141,67 |
| 02 | Alkoholische Getränke, Tabakwaren | 0,00 |
| 03 | Bekleidung und Schuhe | 33,52 |
| 04 | Wohnungsmiete, Wasser, Strom, Gas u.a. Brennstoffe | 33,35 |
| 05 | Einrichtungsgegenstände für den Haushalt | 30,24 |
| 06 | Gesundheitspflege | 17,14 |
| 07 | Verkehr | 25,12 |
| 08 | Nachrichtenübermittlung | 35,24 |
| 09 | Freizeit, Unterhaltung und Kultur | 44,05 |
| 10 | Bildungswesen | 1,53 |
| 11 | Verrechnungs-Wert zum Kauf von Nahrungsmitteln und alkoholfreien Getränken | 7,90 |
| 12 | Andere Waren und Dienstleistungen | 29,23 |
| Summe | | 398,99 |
| darunter: | | |
| 0451 | Strom Mieter-Haushalte | |
| 0451 | Strom Eigentümer-Haushalte | |
| Strom | | 31,01 |

Neue EVS 2013



Liegt seit September 2015 vor!

➔ Keine Reaktion des Gesetzgebers!

Stromkostenanteil...



Bundesverfassungsgericht (Beschluss vom
23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1
BvR 1691/13))

*„Die Entwicklung der Strompreise ist zeitnah
abzubilden und der Stromkostenanteil in den
Regelsätzen gegebenenfalls zu erhöhen. (...) dass
damit nicht bis zur turnusgemäßen Anpassung der
Regelsätze gewartet werden darf,“*

➔ Keine Reaktion des Gesetzgebers!

Widerspruch einlegen!



Absender: ¶
¶

An: ¶
¶
¶

Datum ¶
¶

Widerspruch gegen Bescheid ab 01.01.2016 – unzureichende Regelsatzerhöhung ab dem
01.01.2016 ¶

Ihr Bescheid vom: ¶

BG-Nr.: ¶

Ggf. auch Überprüfungsantrag nach §44 SGB X